

Vereinbarung zur Abrechnung von privatärztlichen Leistungen zwischen der MEDCOM GmbH und Klinik

Zwischen

(Klinik / Arzt als Auftraggeber)

und

MEDCOM ARZTRECHNUNGS-SERVICE GmbH

Gustav-Heinemann-Ufer 74a, 50968 Köln

(MEDCOM GmbH als Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die **privatärztliche Abrechnung** des Auftragnehmers für den Auftraggeber samt der Einziehung der Forderungen und der Zahlung des Rechnungsbetrages gegen eine Provision von XX bzw. XX Prozent plus Mehrwertsteuer.

Wenn die Abrechnungsdaten auf sogenannten Abrechnungsblättern oder Datenträgern (PAD-Schnittstelle) geliefert werden, so beträgt die Provision XX Prozent plus Mehrwert-

steuer. Werden die Abrechnungen vom Auftragnehmer auf Basis der vom Auftraggeber gelieferten Krankenblätter (Akten, Fieberkurve) erstellt, dann beträgt die Provision XX Prozent plus Mehrwertsteuer. Eine eventuelle Versendung/Abholung der Krankenblätter wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gesondert vereinbart.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen in eigenem Namen nach Maßgabe des vom Auftragnehmer kontinuierlich aktualisierten **Abrechnungsstandards** und betreibt den Forderungseinzug für den Auftraggeber.

(2) Der vom Auftragnehmer zu überweisende Abrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Rechnungsbetrag abzüglich der **Provision von XX bzw. XX Prozent** plus Mehrwertsteuer.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Abrechnungsbetrag abzüglich der Provision plus Mehrwertsteuer XX Wochen nach Dateneingang beim Auftragnehmer, unabhängig von einer Zahlung durch die Patienten, an den Auftraggeber überwiesen wird. Sollte der Forderungseinzug seitens des Auftragnehmers trotz eventuell notwendiger Mahnverfahren erfolglos bleiben, so können diese offenen Forderungen dem Auftraggeber zurückbelastet werden.

(4) Sollte der private Krankenversicherer **gebührenrechtliche Einwände** gegen die Rechnungsstellung erheben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich um die Ausräumung zu bemühen.

(5) Das Mahnverfahren wird vom Auftragnehmer übernommen. Die 1. Mahnung erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung des Patienten 4 Wochen nach Rechnungsausgang. Die 2. Mahnung nach weiteren 4 Wochen.

(5.1) Der Auftragnehmer übermittelt nach erfolglosem außergerichtlichem Mahnverfahren eine „Rechtsanwaltsvorschlagsliste“. Die Liste ist 14 Tage nach Erhalt mit Vorgaben zum weiteren Verfahren an den Auftragnehmer zurückzugeben. Bei fehlender Rückmeldung wird der Rechnungsbetrag storniert und dem Auftraggeber bei der nächsten Abrechnung rückbelastet.

(5.2) Auf Wunsch des Auftraggebers fertigt der Auftragnehmer nach erfolglosem außergerichtlichem Mahnverfahren ein weiteres Aufforderungsschreiben. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von xx € zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung.

(5.3) Das gerichtliche Mahnverfahren sowie die Zwangsvollstreckung führt der Auftragnehmer durch, wenn dem Auftraggeber eine **unterschiedene Schweigepflichtentbindung** des Patienten vorliegt, bei stationären Fällen zusätzlich der Behandlungsvertrag und die Wahlleistungsvereinbarung. Ausgenommen hiervon sind die Auslandspatienten. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von xx € zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung. Im Falle der Erfolglosigkeit werden die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird in diesem Fall storniert und dem Auftraggeber in der nächsten Abrechnung rückbelastet. Aufgrund der Novellierung des Zwangsvollstreckungsrechts und der damit verbundenen Kostenerhöhung wird die Bagatellgrenze auf 100,00 € festgesetzt.

(5.4) Sollte eine Adress- oder Erbenermittlung notwendig sein, wird diese vom Auftragnehmer für die Inlandspatienten durchgeführt. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die jeweils entstehende Bearbeitungsgebühr pro Fall in Rechnung (zur Zeit sind dies 7,00 € – 11,00 €). Verläuft die Ermittlung erfolglos, werden die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird in diesem Fall storniert und dem Auftraggeber nach entsprechendem Ausweis in der nächsten Abrechnung rückbelastet.

(6) Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich sämtlicher Patientendaten, die ihm im Zusammenhang mit den Abrechnungen bekannt werden, der **Schweigepflicht**. Die Angaben

des Auftraggebers werden allein im Rahmen der Rechnungserstellung und der Forderungseinziehung vom Auftragnehmer verwandt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die **Gebührenhöchstsätze** der GOÄ (3,5facher Gebührensatz - § 5 Abs. 1 Satz 1 GOÄ bzw. 2,5facher Gebührensatz - § 5 Abs. 3 Satz 1 GOÄ bzw. 1,3facher Gebührensatz - § 5 Abs. 4 Satz 1 GOÄ) nicht (im Wege der „abweichenden Vereinbarung“ nach § 2 GOÄ) überschritten werden.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die wahlärztliche Behandlung grundsätzlich als höchstpersönliche Leistung erbracht wird. Insbesondere, dass das Erstgespräch / die Einganguntersuchung durch den Chefarzt in Person durchgeführt wird, dass er die Gesamtbehandlung prägenden Hauptleistungen (z. B. Operation, Narkose u. a.) erbringen sowie die Visiten und die Entlassungsuntersuchung / das Entlassungsgespräch vornehmen wird. Der Chefarzt muss nicht sämtliche wahlärztliche Leistungen eigenhändig erbringen. Er darf andere als die oben genannten Leistungen unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 4 Abs. 2 GOÄ, auf nachgeordnete Ärzte delegieren.

Sollen die **Schwellenwerte** der GOÄ (2,3facher Gebührensatz - § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ bzw. 1,8facher Gebührensatz - § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ bzw. 1,15facher Gebührensatz - § 5 Abs. 4 Satz 2 GOÄ) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz GOÄ (bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 5 Abs. 4 Satz 2 GOÄ) überschritten werden, sind gegebenenfalls geeignete Unterlagen (also insbesondere ein Operationsbericht, ein Geburts- oder Anästhesieprotokoll), die Leistungserbringung dokumentierend, vorzulegen.

Für Versicherte des Standardtarifs werden gemäß § 5 b GOÄ maximal das 1,8fache bzw. das 1,38fache bzw. das 1,16fache für die entsprechenden Leistungen berechnet.

(2) Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer sämtliche zur Rechnungserstellung für den Privatpatienten **erforderlichen Angaben**. Insbesondere übermittelt er eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, teilt den Namen, die Adresse, die Versicherungsnummer und das Versicherungsunternehmen des Privatpatienten mit und holt die Einwilligung sei-

ner Patienten gemäß Anlage zur Weitergabe dieser Daten ein. Die erforderlichen Unterlagen und Daten werden entweder durch Übermittlung per Datenträger (Diskette), durch Datenfernübertragung (DFÜ) im standardisierten Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS), durch Auftragsblatt oder durch Aktenlieferung/Aktenabholung zur Verfügung gestellt.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesamte Privatliquidation über den Auftragnehmer abzuwickeln.

(4) Der Auftraggeber wirkt darauf hin, dass die Privatpatienten die **Card für Privatversicherung** vorlegen.

(5) Mit Eingang des vom Auftragnehmer nach XX Wochen (siehe § 2 (3)) überwiesenen Abrechnungsbetrages beim Auftraggeber **geht die Forderung** in voller Höhe auf den Auftragnehmer **über**. Zahlungen der Patienten, die danach beim Auftraggeber eingehen, sind unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

(6) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Privatpatienten bei eventuellen Anfragen über die Zusammenarbeit in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Frist geschlossen. Sie ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Möglichkeit der beiderseitigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(2) Von dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen sowie Ergänzungen dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen worden sind.

(3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Regelung soweit wie möglich verwirklicht.

Köln,

.....
(MEDCOM GmbH als Auftragnehmer)

.....
(Klinik als Auftraggeber)